



Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB

zum Bebauungsplan „Im Winkel, 1. Änderung/Donaueschingen“

zwischen

der Stadt Donaueschingen, Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Kaiser

- nachstehend „Stadt“ -

und

der Firma J. Wintermantel GmbH & Co. KG, Pföhrener Straße 52, 78166 Donaueschingen
vertreten durch Herrn Oliver Mohr

- nachstehend „Wintermantel“ -

Vorbemerkung

In den vergangenen Jahren ist die Nachfrage für die Verwendung von recycelten Baustoffen stark angestiegen. Durch die gestiegenen Energiekosten sind die Transportentfernungen für die Anlieferung von Baustoffen auf Baustellen inzwischen ein erheblicher Kostenfaktor. Die Firma Wintermantel GmbH & Co. KG plant daher auf dem bestehenden Betriebsgelände Flst. Nr. 6116, Donaueschingen eine Baustoffrecyclinganlage zu errichten.

Das geplante Vorhaben macht die Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ erforderlich.

Der Offenlagebeschluss des Bebauungsplanes wurde am 20.11.2012 gefasst.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind

- a) Die Planungsleistungen der Stadt und der von Wintermantel beauftragten Planer zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Winkel, 1. Änderung/Donaueschingen“,
- b) die Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzgebote und
- c) die Verpflichtung zur Einhaltung und Beachtung der vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz im Zuge der erteilten wasserrechtlichen Genehmigung festgesetzten Auflagen und Nebenbestimmungen.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- a) Der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
- b) Der zeichnerische und schriftliche Teil des Bebauungsplanes „Im Winkel, 1. Änderung/Donaueschingen (Anlage 2),
- c) die wasserrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz vom 24.10.2013 (Anlage 3)



§ 3 Planungsleistungen

- (1) Die Stadt übernimmt gemeinsam mit den von Wintermantel beauftragten Planern die Planungs- und Verfahrensleistungen für die Erstellung des Bebauungsplanes „Im Winkel, 1. Änderung/Donaueschingen“.
- (2) Die Aufwendungen der Stadt für Planung und Verfahrensabwicklung, für Gutachterhonorare, für die erteilte wasserrechtliche Genehmigung und der sonstige sächliche Aufwand werden durch Wintermantel der Stadt erstattet.

§ 4 Ausgleichsmaßnahmen, Pflanzgebote

- (1) Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Landschaft und Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) sowie die Pflanzgebote sind parallel mit der Einrichtung der Recyclinganlage durch Wintermantel auf ihre Kosten im Plangebiet durchzuführen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ausgleichsmaßnahmen müssen bis zum 30.10.2014 abgeschlossen sein.

§ 5 Wasserrechtliche Vorschriften

Die gegenüber der Stadt vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in der Genehmigung vom 24.10.2013 angeordneten Auflagen und Nebenbestimmungen werden von Wintermantel im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens und beim späteren Betrieb beachtet und eingehalten.

§ 6 Vertragsstrafe

Bei Nichteinhaltung der in § 4 und § 5 geregelten vertraglichen Verpflichtungen ist die Stadt berechtigt, eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 10.000 Euro gegen Wintermantel festzusetzen.

§ 7 Form und Wirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Verpflichtungen durch solche zu ergänzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

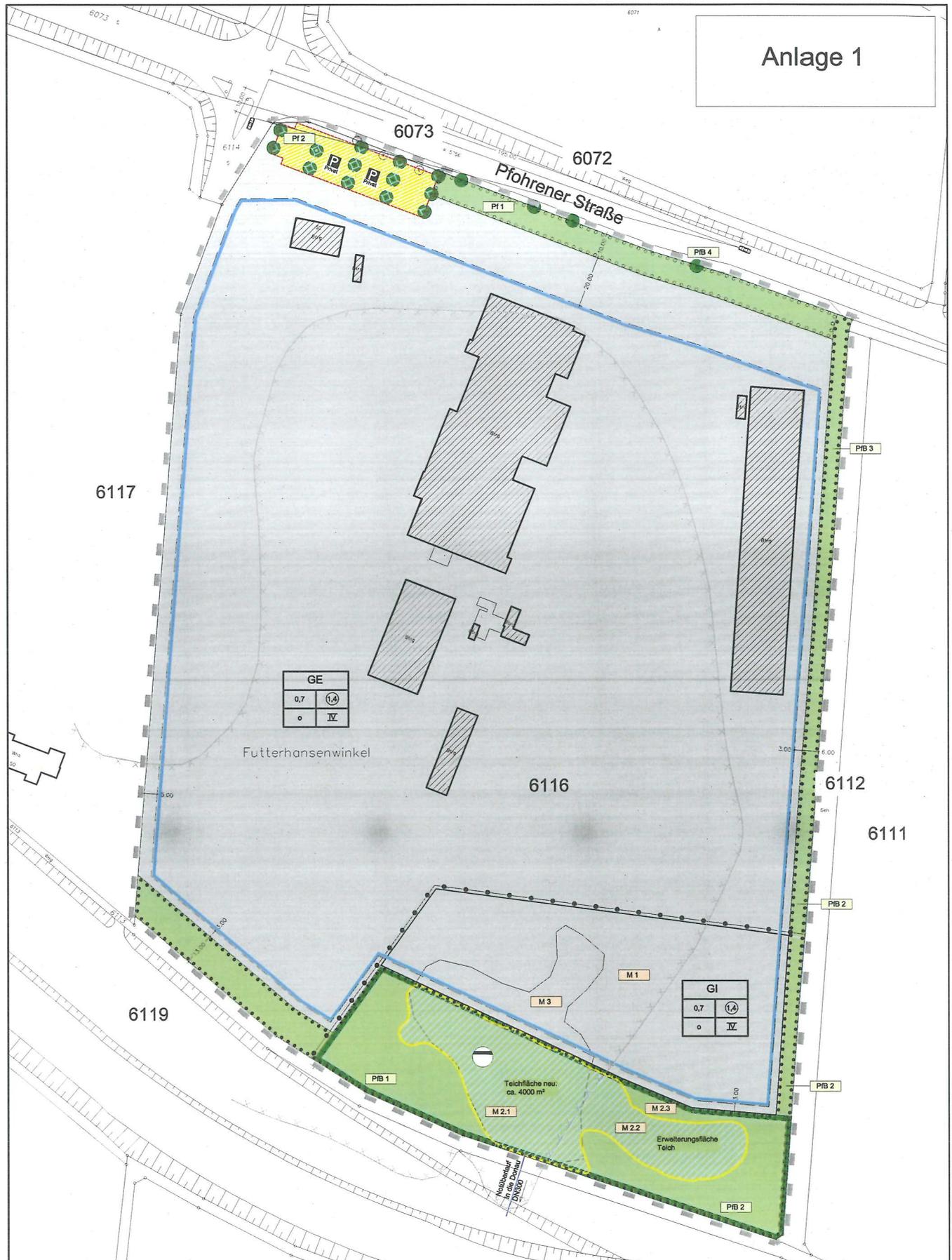
Donaueschingen,

Donaueschingen,

Bernhard Kaiser
Bürgermeister

Oliver Mohr

Anlage 1



Riede Ingenieur-AG
 Hebelstraße 22, 79843 Löffingen
 Tel. 07654/9001-0 Fax. 9001-50

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster
 Abweichung gegenüber dem Grundbuch möglich

Löffingen, 31.10.2013

Anlage 2

vollständige Unterlagen siehe
Sitzungsvorlage zum Satzungs-
beschluss Bebauungsplan „Im
Winkel



GROSSE KREISSTADT

Bebauungsvorschriften

Bebauungsplan „Im Winkel, 1. Änderung / Donaueschingen“

A) Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden die Baugebiete als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO sowie als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO ausgewiesen.

Innerhalb des Gewerbegebietes (GE) sind entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke“ sowie § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO „Vergnügungsstätten“ sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

LANDRATSAMT



Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

Stadtverwaltung Donaueschingen
Stadtbauamt
Rathausplatz 1
78166 Donaueschingen

AMT FÜR
WASSER- UND BODENSCHUTZ

DIENSTGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 5
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

EVELYN GLUNZ
ZIMMER-NR. 204
DURCHWAHL 7645
TELEFAX 8960
E.GLUNZ@LRASBK.DE
TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

24.10.2013

Änderung des Bebauungsplanes "Im Winkel" Donaueschingen (Bereich des Firmengeländes der Firma J. Wintermantel GmbH & Co.KG) Entscheidung einer ausnahmsweisen Zulässigkeit im Sinne von § 78a WG sowie einer Ausnahme nach § 78 Absatz 4 WHG und § 52 Absatz 1 WHG für Maßnahmen im Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiet

GI/Hs 690.43 u. 690.41

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BLZ 694 500 65, KONTO-NR. 315
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48694500650000000315

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 02.08.2013 mit ergänzenden Unterlagen, eingereicht mit Schreiben vom 03.09.2013, treffen wir folgende

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

ENTSCHEIDUNG:

- I. Nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen und Pläne wird die Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ für des Betriebsgeländes der Fa. J. Wintermantel GmbH & Co.KG, Pfohrener Str. 52 in Donaueschingen (im Bereich des Flurstücks Nr. 6116), im Überschwemmungsgebiet der Donau auf der Gemarkung Donaueschingen einvernehmlich, ausnahmsweise zugelassen.
- II. In Zusammenhang mit der ausnahmsweisen Zulassung unter Ziffer I. dieser Entscheidung wird
 - a) eine Ausnahme vom Verbot zur Vornahme von Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche im Bereich des Betriebsgeländes der Firma J. Wintermantel GmbH & Co.KG, Pfohrener Str. 52, 78166 Donaueschingen sowie
 - b) eine Ausnahme von den Vorschriften der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 25.01.1977 für das Wasserschutzgebiet „Gutterquelle“ der Stadt Donaueschingen

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHEINE
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

zugelassen.

III. Bestandteil dieser Entscheidung sind folgende Unterlagen und Pläne:

- Antragsschreiben der Stadt Donaueschingen vom 02.08.2013 mit ergänzendem Schreiben vom 03.09.2013,
- Pläne (Übersichtsplan M 1 : 2000, Lageplan M 1 : 500, Geländeschnitte M 1 : 100) und Erläuterungen gemäß Inhaltsverzeichnis der Riede Ingenieur-AG, Stand 01.08.2013,
- Untersuchungsbericht vom 20.08.2013 des Instituts für Materialprüfung Dr. Schellenberg Rottweil GmbH.

IV. Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Ergänzung, Änderung oder Aufnahme von Auflagen.

V. Für die Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 432,00 € erhoben.

VI. Nicht Gegenstand dieser Entscheidung ist die Genehmigung der auf dem Betriebsgelände der Firma Wintermantel GmbH & Co.KG, Pföhrener Straße 52 in 78166 Donaueschingen geplanten Baustoffrecyclinganlage.

VII. Die Entscheidung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen:

Auflagen

- 1.** Der Retentionsausgleich (geplante Abgrabungen / Auffüllungen) ist plan- und bedingungsgemäß auszuführen.
- 2.** Wesentliche Abweichungen von der genehmigten Planung bedürfen der vorherigen Durchführung eines neuen wasserrechtlichen Verfahrens. Die entsprechenden Planunterlagen sind beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen (nachfolgend jeweils als Landratsamt bezeichnet) einzureichen. Unwesentliche Abweichungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landratsamt.
- 3.** Für das Vorhaben ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestimmen. Dem Bauleiter sind die Bestimmungen dieser Entscheidung sowie die genehmigten Pläne gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
- 4.** Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Die Böden sind nach Ende des Vorhabens fachgerecht wiederherzustellen. Die Baustelleneinrichtungen sind dort anzulegen, wo befestigte Flächen ausgebildet sind.
- 5.** Baumaschinen sind gegen Tropfverlust sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle zu sichern. Das Auftanken und Abschmieren der Baumaschinen darf nicht in Gewässernähe erfolgen.
- 6.** Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer (einschließlich Grundwasser) gelangen. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässernähe gelagert werden.

7. Alle unbenötigten Baumaterialien, -geräte und Maschinen sind außerhalb des Gewässers und Hochwasserabflussbereiches zu lagern.
8. Während der Bauphase hat sich der jeweils Verantwortliche über aufkommende Hochwassergefahren zu informieren, um im Hochwasserfall rechtzeitig die erforderlichen Abwehrmaßnahmen einleiten zu können. Informationen zu aufkommenden Hochwassergefahren können bei der Hochwasservorhersagezentrale, z.B. über **hvz.baden-wuerttemberg.de** und beim **Deutschen Wetterdienst (DWD)**, - ebenfalls bei der HVZ ansässig - bezogen werden.
9. **Die Fertigstellungsanzeige und eine Bestätigung des Bauleiters über die plan- und bestimmungsgemäße Ausführung der Baumaßnahme ist dem Landratsamt unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme zuzuleiten.**
10. Der westliche Inselkopf der durch den Retentionsausgleich entstehenden Insel ist durch Steinsatz oder ingenieurbio-logische Bauweisen zu sichern.

Hinweise:

- Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte; sie gewährt insbesondere nicht das Recht, fremde Grundstücke in Gebrauch zu nehmen.
- Die Plandurchsicht des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, beschränkt sich nur auf wasserwirtschaftlich wesentliche Gesichtspunkte. Die Verantwortung des Planfertigers für den Entwurf mit allen Einzelheiten, z. B. die Richtigkeit der Höhen- und Maßangaben und dergleichen bleibt deshalb von der Überprüfung der Fachbehörde unberührt.
- Auf die Bestimmungen des § 84 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg - WG (ordnungsgemäßer Betrieb der Baustelle und ordnungsgemäße Ausführung) wird hingewiesen.

Begründung:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.08.2013 und ergänzenden Unterlagen vom 03.09.2013 beantragt die Stadt Donaueschingen die ausnahmsweise Zulassung der Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ für das Firmengelände der Firma J. Wintermantel GmbH & Co.KG, Pfohrerer Str. 52, 78166 Donaueschingen (nachfolgend jeweils als Firma Wintermantel bezeichnet) im Bereich des Flurstückes Nr. 6116 der Gemarkung Donaueschingen. Die Firma Wintermantel ist eine Produktionsfirma für Steinwaren. Das Betriebsgelände ist im dazugehörigen Bebauungsplan „Im Winkel“ als Gewerbegebiet (GE) erfasst. Der südliche Teil des Firmengrundstückes wird derzeit noch überwiegend als Lagerfläche genutzt bzw. ist Brachland. In diesem Bereich möchte die Firma Wintermantel eine Baustoffrecyclinganlage errichten und hat daher für die betroffene Fläche bei der Stadt Donaueschingen eine Änderung des bisherigen Bebauungsplanes mittels Ausweisung diese Fläche als künftige Industrie-, anstatt wie bisher Gewerbefläche, beantragt.

Rechtliche Würdigung:

Das Firmengelände der Firma Wintermantel befindet sich im Geltungsbereich der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis für das Wasserschutzgebiet „Gutterquelle“ der Stadt Donaueschingen vom 25.01.1977.

Zudem liegt die Fläche im Überschwemmungsbereich der Donau und wird laut vorhandener, öffentlich im Jahre 2007 bekannt gemachter Hochwassergefahrenkarte bei einem HQ 100 überschwemmt.

Um den Belangen der Hochwasservorsorge Rechnung zu tragen, soll die Fläche aufgeschüttet werden. Durch diese Aufschüttung wird dem Überschwemmungsgebiet Retentionsvolumen entzogen. Um den Verlust von Retentionsvolumen adäquat auszugleichen wird in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, im Zuge von Renaturierungsmaßnahmen der Donau der auszugleichende Retentionsraum gemäß den eingereichten Unterlagen erstellt. Die Renaturierungsmaßnahmen entlang der Donau bei Donaueschingen wurden vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis mittels Plangenehmigung vom 25.07.2013 (Umgestaltung des Donau-Ursprungs auf Höhe der Verbandskläranlage Donaueschingen) genehmigt. Die für den eben angesprochenen, erforderlichen Retentionsausgleich notwendige Genehmigung ist mit dieser Plangenehmigung abgedeckt, bzw. bedarf keiner gesonderten Genehmigung, da sie im vorliegenden Fall als Maßnahme zum Gewässerausbau anzusehen ist. Für solche Maßnahmen sieht § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) keine gesonderte Genehmigungspflicht nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG vor. (Auf die hierzu erfolgten Ausführungen in der genannten Plangenehmigung wird an dieser Stelle verwiesen; eine Kopie liegt der Stadt Donaueschingen vor.)

(1) zu Ziffer I.: Ausnahmsweise Zulassung der Bebauungsplanänderung in Bezug auf das Überschwemmungsgebiet der Donau auf der Gemarkung Donaueschingen“ (Einvernehmen der unteren Wasserbehörde):

Rechtsgrundlage für Ziffer I. dieser Entscheidung ist § 78a Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Demnach darf eine Änderung eines Baugebietes im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde innerhalb des Geltungsbereiches eines Überschwemmungsgebietes zugelassen werden...

„...wenn,

1. keine zumutbaren anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. kein Verlust an Retentionsflächen erfolgt oder ein umfang- und funktionsgleicher Ausgleich geschaffen wird,
3. keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober und Unterlieger zu erwarten sind und
4. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet werden.“

Nach Prüfung der Antragsunterlagen werden diese Voraussetzungen von der Stadt Donaueschingen wie folgt erfüllt:

a) *Keine zumutbaren anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung:*

Die für die Änderung des Bebauungsplanes einschlägige Fläche ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes „Im Winkel“ der Stadt Donaueschingen. Vorgesehen ist, lediglich einen Teil dieser Fläche nicht mehr als Gewerbefläche, sondern Industriefläche auszuweisen. Eine räumliche Veränderung, insbesondere eine räumliche Erweiterung des bisher ausgemerkten Flurstückes bzw. des Betriebsgeländes ist nicht vorgesehen. Insofern kann in diesem Zusammenhang eher nicht von einer Siedlungsentwicklung im herkömmlichen Sinne (wie es § 78a Abs. 1 Nr. 1 WG aufführt) gesprochen werden, auch wenn auf dem Gelände selbst insofern eine Entwicklung erfolgt, dass dort neu eine weitere bauliche Anlage – nämlich die Baustoffrecyclinganlage – errichtet werden soll. Außerdem ist das betroffe-

ne Gelände zu einem wesentlichen Teil bereits erschlossen und zudem gibt es innerhalb des Stadtgebietes von Donaueschingen aktuell keine gleich geeigneten Flächen, die für die Errichtung einer solchen Anlage aktuell in Frage kämen.

Die Ansiedlung der geplanten Anlage an anderer Stelle im Stadtgebiet würde aus diesen Gründen kaum Sinn machen und wäre damit seitens Bevölkerung kaum nachvollziehbar. (Nur in Kombination mit dem bereits vorhandenen Betonwerk selbst ist die geplante Maßnahme (Änderung) verträglich und nachvollziehbar.)

Unter Berücksichtigung dieser Punkte gilt die Voraussetzung damit als erfüllt.

Die Forderung nach einer Neuausweisung einer gesonderten Fläche für die Errichtung der Baustoffrecyclinganlage wäre aus Sicht des Landratsamtes in ökologischer, ökonomischer und infrastruktureller Hinsicht nicht sinnvoll und letztendlich unverhältnismäßig. Denn wie bereits erwähnt müsste die Stadt Donaueschingen unter Umständen an völlig neuer Stelle eine entsprechende Fläche suchen, diese möglicherweise ebenfalls als Industriefläche neuausweisen und eine solche möglicherweise sogar noch entsprechend neu erschließen.

Vielmehr ist es also wie oben erwähnt sinnvoller und wie aktuell vorgesehen, für die neu geplante Baustoffrecyclinganlage die bereits vorhandene Gewerbefläche bzw. das vorhandene Betriebsgelände der Firma Wintermantel zu nutzen. Der eigentliche Charakter des Firmengeländes selbst wird sich hierbei nichts wesentlich ändern.

b) *Kein Verlust an Retentionsfläche oder adäquater Ausgleich:*

Im Zuge der Bebauungsplanänderung bzw. Errichtung der geplanten Baustoffrecyclinganlage wird dem Überschwemmungsbereich der Donau ein Retentionsvolumen von ca. 8650 m³ entzogen.

Bezüglich des Ausgleichs hierfür wurden seitens der Firma Wintermantel unter Beteiligung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz als zuständige Fachbehörde, Gespräche mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt (Dienststelle Donaueschingen) geführt. Dieses führt an der nah gelegenen Donau Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Verbandskläranlage von Donaueschingen durch, welche mit Entscheidung vom 25.07.2013 genehmigt wurden. Die in diesem Rahmen durch das Regierungspräsidium Freiburg unter Beteiligung der Firma Wintermantel durchzuführenden Geländeabtragungen an der Donau (siehe hierzu Kapitel 2. Seite 1-2 des Erläuterungsberichts der Riede Ingenieur-AG) sollen bzw. werden nach deren Durchführung das genannte, auszugleichende Retentionsvolumen abdecken.

Mit den Baumaßnahmen entlang der Donau hat das Regierungspräsidium Freiburg im Oktober 2013 begonnen, so das unter § 78 Abs. 2 Nr. 5 WHG genannten Forderung, wonach der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum u. a. zeitgleich zu erfolgen hat, im Rechnung getragen werden kann.

c) *Keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlagen zu erwarten:*

Bei den Maßnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich um ein Vorhaben, mit welcher – wie oben bereits erwähnt - keine Erweiterung des Firmengeländes selbst verbunden ist. Die geplante Baustoffrecyclinganlage wird auf dem bereits vorhandenen Betriebsgelände errichtet.

Eine nachteilige Beeinflussung des Hochwasserabflusses und der Höhe des Wasserspiegels ist im vorliegenden Fall nicht zu befürchten, sofern der oben beschriebene Retentionsausgleich wie geplant geschaffen wird. Hierbei entspricht der Umfang des notwendigen Retentionsausgleichs dem verloren gegangenen Retentionsvolumen (siehe oben (1) b).

Für das sich unmittelbaren in der Nähe befindliche Logistikkager der Firma ALDI ist daher keine beeinträchtigende Gefährdung zu erwarten.

d) *Belange der Hochwasservorsorge werden beachtet:*

Wie den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht Kapitel 2.) zu entnehmen ist, wird die Bearbeitungsfläche auf welcher die Baustoffrecyclingfläche geplant ist, so aufgeschüttet, dass sie im Überschwemmungsgebiet auch bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) nicht überflutet wird

Da das hierzu verwendete Material Belastungen aufweist, wurden zur Prüfung von dessen Geeignetheit für die Auffüllung entsprechende Bodenuntersuchungen und Abstimmungen durchgeführt.

Abschließend lässt damit sich festhalten, dass die unter § 78a Abs. 1 Ziffer 1. bis 4. WG genannten Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung der Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ in Donaueschingen gegeben sind und diese somit erteilt werden kann (Einvernehmen).

(2) zu Ziffer II. a): Zulassung von Erhöhungen im Überschwemmungsgebiet der Donau auf der Gemarkung Donaueschingen:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer II. a) erteilte Zulassung ist § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG.

Die genannte Vorschrift lässt es zu, dass von dem in § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ausgesprochenen Verbot für die Durchführung von Vertiefungen und Erhöhungen der Erdoberfläche - welche im vorliegenden Fall für den geplanten Hochwasserschutz erforderlich sind (siehe oben (1) d) - in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ausnahmen zugelassen werden dürfen, sofern nachteilige Wirkungen ausgeglichen werden.

Hiervon macht das Landratsamt im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen Gebrauch:

Die geplante Fläche liegt im Überschwemmungsbereich der Donau und wird laut vorhandener, öffentlich im Jahre 2007 bekannt gemachter Hochwassergefahrenkarte bei einem HQ 100 überschwemmt.

Wie bereits oben in der Begründung erläutert wird durch die Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ das Betriebsgelände selbst nicht vergrößert und für die notwendigen Auffüllungen bzw. aufgrund der geplanten Baustoffrecyclinganlage wird ein entsprechender Retentionsausgleich erbracht. Auf die oben genannten Ausführungen unter (1) a bis d wird an dieser Stelle verwiesen.

Zudem ist zum jetzigen Zeitpunkt bei plangemäßer Umsetzung der Maßnahmen zum Retentionsausgleich und der Auffüllung auf dem Betriebsgelände der Firma Wintermantel eine nachteilige Beeinflussung des Hochwasserabflusses und der Höhe des Wasserspiegels sowie eine Gefährdung von Ober- oder Unterliegern im vorliegenden Fall nicht zu befürchten. Aus Sicht des Landratsamtes dürfte sich nach Durchführung des Retentionsausgleichs die Hochwassersituation vor Ort, insbesondere auch nach Abschluss aller vom Regierungspräsidium Freiburg entlang der Donau im Umfeld des Donau-Ursprung bzw. der Verbandskläranlage Donaueschingen geplanten Maßnahmen, vermutlich sogar verbessern.

Für die entlang der Donau geplanten Geländeabtragungen als Vertiefung der Erdoberfläche bedarf es keiner gesonderten Genehmigung mit dieser Entscheidung, wie oben eingangs der Begründung bereits erwähnt.

(3) Zu Ziffer II. b) Zulassung von Maßnahmen von Erhöhungen im Geltungsbereich der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet „Gutterquelle“ der Stadt Donaueschingen:

Rechtsgrundlage für die unter II. b) erfolgte ausnahmsweise Zulassung der Maßnahmen ist § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Demnach kann von den Verboten oder Beschränkungen im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung zu Wasserschutzgebieten eine Ausnahme erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Rechtsverordnung nicht gefährdet wird.

Die auf dem Betriebsgelände der Firma J. Wintermantel geplanten Geländeerhöhungen stellen aus fachtechnischer Sicht des hiesigen Landratsamtes für das Wasserschutzgebiet selbst keinen gravierenden Eingriff dar. Die geplanten Erhöhungen liegen innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Gutterquelle“ und werden insbesondere in ausreichendem Abstand zum Bereich der Quelfassung durchgeführt.

Die geplante Aufschüttung ist zwar mit belastetem Erdmaterial geplant, jedoch wurden - soweit notwendig - ggf. entsprechende gutachterliche Untersuchungen des Materials durchgeführt und die Geeignetheit (Einhaltung von Prüfwerten usw.) des Materials für die Aufschüttung auf dem Betriebsgelände mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, abgestimmt. Auf die dazugehörigen Gutachten bzw. Analysen in den Antragsunterlagen wird an dieser Stelle verwiesen.

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Gefährdung für den Wirkungspfad Boden – Mensch insgesamt nicht zu besorgen.

Aus den vorgenannten Gründen stehen die Maßnahmen zum Retentionsausgleich dem Schutz des Grundwassers und damit dem Schutzzweck der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet „Gutterquelle“ der Stadt Donaueschingen nicht entgegen.

Für die geplanten Geländeabtragungen (Vertiefungen) entlang der Donau im Zuge des oben in der Begründung bereits beschriebenen Retentionsausgleiches, welche neben der eben genannten Auffüllung auf dem Betriebsgelände der Firma Wintermantel ebenfalls einen Eingriff in das per Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 25.01.1977 ausgewiesene Wasserschutzgebiet „Gutterquelle“ der Stadt Donaueschingen darstellen, ist keine gesonderte Genehmigung zu erteilen. Denn die Abgrabungen wurden bereits im Zuge der vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erteilten Plangenehmigung vom 25.07.2013 für die Renaturierungsmaßnahmen der Donau in Donaueschingen nach § 52 Abs. 1 WHG zugelassen.

Die ausnahmsweise Zulassung von Erhöhungen auf dem Betriebsgelände der Firma Wintermantel im Überschwemmungsgebiet der Donau auf der Gemarkung Donaueschingen sowie die ausnahmsweise Zulassung einer Ausnahme von den Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet „Gutterquelle“ kann demnach erteilt werden. Es wäre letztendlich ermessensfehlerhaft, wenn diese nicht erteilt werden würden.

(4) Zu Ziffer IV, VI und VII.: Erteilung von Nebenbestimmungen und Vorbehalt nachträglicher Nebenbestimmungen, Genehmigung Baustoffrecyclinganlage:

Die Auflagen dieser Entscheidung dienen dazu sicherzustellen, dass die Durchführung der Maßnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ in Donaueschingen sowie die dazugehörige Retentionsausgleichsmaßnahmen den öffentlich-rechtlichen, insbesondere den wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften sowie den Belangen eines Überschwemmungs- und Wasserschutzgebietes entspricht. Sie haben ihre Rechtsgrundlage in der Vorschrift § 78 Satz 3 WG i. V .m. § 76 Abs. 2 WG und in § 78 Absatz 4 Satz 2 WHG jeweils i. V .m. § 36 Absatz 2 Nr. 4 und 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Nach den genannten Vorschriften darf diese Entscheidung, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen – damit also mit Auflagen – versehen oder Auflagen auch geändert oder ergänzt werden.

Die im vorliegenden Fall festgesetzten Auflagen werden aus Sicht des Landratsamtes für geeignet, erforderlich und angemessen gehalten, die ordnungsgemäße Ausführung der geplanten Maßnahmen zu gewährleisten.

Ziffer VII. stellt klar, dass die Genehmigung der auf dem Betriebsgelände der Firma Wintermantel in Donaueschingen geplanten Baustoffrecyclinganlage nicht Gegenstand dieser Entscheidung ist. Für dieses Bauvorhaben ist ein gesondertes immissionsschutzrechtliches Verfahren erforderlich. Ein entsprechender Antrag dazu wurde bei der zuständigen Behörde, d.h. beim Gewerbeaufsichtsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, bereits eingereicht.

Die Zuständigkeit unseres Landratsamtes -Amt für Wasser- und Bodenschutz- als untere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 95 Absatz 2 und 96 WG.

Begründung für die Gebührenentscheidung:

Für diese Entscheidung wird gemäß §§ 1, 4 Abs. 3, 5, 6 und § 10 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 05.12.2006 in der aktuell gültigen Fassung, eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt gemäß Produktnummer 55.20.02 Ziffer. 2.2, 4.3 und 13 des Gebührenverzeichnisses zur genannten Gebührenverordnung 432,00 €.

Bei der Festsetzung dieser Gebühr wurden neben dem Verwaltungsaufwand (technische Beurteilung und verwaltungsrechtliche Ausfertigung) auch die Bedeutung der Sache und das wirtschaftliche Interesse berücksichtigt.

Einen Gebührenbescheid über den Betrag von 432,00 € fügen wir mit der Bitte um Überweisung bei. Der Gebührenbescheid ist Bestandteil dieser Entscheidung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Glunz

Anlagen: Antragsunterlagen mit Zugehörigkeitsvermerk